



EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE

WASHINGTON D.C. 20008, 26. Oktober 1971
2900 Cathedral Avenue N.W.
Telephone HO 2-1811 / 7

Ref.: 143.710 - SR/mr *NA*

an	<i>NA</i>					a/a
Retour	<i>NA</i>					SA
Visa	<i>NA</i>					SA
EPD		-1.11.71		11		
Ref. J. B. 37. 27. Am. O.						

Militärdienst in den USA *NA*

Abteilung für politische
Angelegenheiten
Eidg. Politisches Departement

3003 B e r n

Herr Botschafter,

Das Ende September 1971 von Präsident Nixon unterzeichnete und bis zum 30. Juni 1973 geltende neue Aushebungsgesetz, das das bisherige Gesetz in einigen Punkten abändert und insbesondere eine erhebliche finanzielle Besserstellung der Armeeangehörigen im Hinblick auf die Schaffung einer Freiwilligen-Armee vorsieht, enthält folgende neue Bestimmungen, die auch für Ausländer in den USA von Interesse sind:

1. Der Präsident erhält die gesetzliche Befugnis, die bisher den Studenten gewährte Möglichkeit, ein Aufgebot bis zum Ende ihrer Ausbildung verschieben zu lassen, aufzuheben. Verschiebungsgründe werden inskünftig nur noch Theologiestudenten und solchen Dienstpflichtigen zugestanden, die durch ein Aufgebot in eine Notlage geraten würden. Damit wird die von Präsident Nixon bereits im Jahre 1970 bezweckte Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen, d.h. ohne Rücksicht auf ihre Ausbildung und finanzielle Situation, praktisch erreicht. Diese im neuen Gesetz vorgesehene Massnahme gilt indessen nicht für diejenigen Studenten, die bereits vor dem Sommer 1971 in ein College eingetreten sind. Diese werden erst nach Abschluss ihres Studiums oder bei Erreichen des 24. Altersjahres aufgeboten, sofern ihre Lotterienummer aufgerufen wird.
2. Was die Ausländer in den USA anbelangt, wird nun im Gesetz und nicht wie bisher in den Vollzugsbestimmungen festgehalten, dass die Inhaber von Nichteinwanderervisa sich nicht registrieren lassen und somit keinen Dienst leisten müssen, solange sie den Status eines Nichteinwanderers beibehalten. Diese Gesetzesänderung betrifft Schweizer, die mit einem Nichteinwandererervisum in die USA einreisen, nicht, da sie bereits vor Erlass des neuen Aushebungsgesetzes aufgrund des Vertrages von 1850 sich nach ihrer Einreise in die USA nicht registrieren lassen mussten und vom Militärdienst befreit waren.



Die neue Bestimmung enthält indessen eine Lockerung, indem nun alle Nichteinwanderer von der Registrierpflicht befreit werden. Bisher waren Inhaber von Touristenvisa, temporären Arbeitsvisa, Treaty-trader- und Investervisa u.a. nach einem Jahr Aufenthalt in den USA grundsätzlich dienstpflichtig, sofern sie nicht aufgrund eines internationalen Vertrages, wie die schweizerischen Nichteinwanderer, befreit worden sind.

3. Seit Einführung des Lotteriesystems ergaben sich besonders im Jahre 1970 gewisse Unzulänglichkeiten, als verschiedene Aushebungsbüros zur Erfüllung ihrer Quote oft höhere Lotterienummern aufrufen mussten, als andere. Nach dem neuen Gesetz werden die Quoten zwar beibehalten, doch darf keine höhere, als die vom Selective Service System festgesetzte Lotterienummer aufgerufen werden, auch wenn dabei die Quote nicht erfüllt wird.
4. Die verfahrensmässigen Rechte des aufgebodenen Dienstpflichtigen wurden verbessert.

Wie das Selective Service System kürzlich mitteilte, sollen im laufenden Jahr nur diejenigen Dienstpflichtigen mit einer Lotterienummer unter 125 aufgeboden werden. Des weitern wird Studenten, die bisher einen Aufschiebungsgrund geltend machen konnten und eine Lotterienummer über 125 haben, gestattet, die Aufschiebungsgründe fallen zu lassen und dem diesjährigen Marschbefehl zu entgehen.

Des weitern will das Selective Service System dazu übergehen, die Einrückungsfrist von 10 auf 30 Tage zu verlängern. Diese Fristverlängerung wird sich insofern günstig auswirken, als allfällig aufgebodene Schweizer mehr Zeit erhalten, um die Frage ihrer Dienstbefreiung abklären zu können.

Beiliegend erhalten Sie den "Conference Report" vom 30. Juli 1971 mit dem Text des neuen Aushebungsgesetzes.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

J. A. J. J. J.

Beilage erwähnt

Kopie an alle konsularischen Vertretungen in den USA und BIGA.